



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Wirtschaft und Verkehr  
Herrn Andreas Rahm, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/2638**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN  
Daniela Schmitt  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2202  
Telefax 06131 16-4438  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

13. Oktober 2022

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 27. September 2022**

TOP 3 Raderlebnistage in Rheinland-Pfalz  
Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2317

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr  
am 27. September 2022 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den  
beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

## Sprechvermerk

### **Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 27. September 2022**

TOP 3 Raderlebnistage in Rheinland-Pfalz  
Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/2317 -

Anrede,

laut Radreiseanalyse des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (adfc) haben im Jahr 2021 rund 41,6 Mio. Bürgerinnen und Bürger einen Tagesausflug mit dem Rad unternommen und rund 4 Mio. Menschen eine Radreise in Deutschland getätigt. Das sind eine halbe Million mehr als im ersten Corona-Jahr 2020, allerdings noch nicht wieder so viele, wie in den Jahren vor der Pandemie. Dennoch zeigt sich, dass sich der Radtourismus wieder im Aufwind befindet und definitiv Touristen anlockt.

Aus touristischer Sicht haben Raderlebnistage sowohl eine Relevanz für den Tagestourismus, als auch für die Region, die von derartigen Veranstaltungen profitiert und man kann diese als Imageträger verstehen. Eine direkte Wertschöpfung ist allerdings kaum messbar.

Den im Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER angesprochene Raderlebnistag „Tal toTal“ gibt es zwar mittlerweile nicht mehr, allerdings wurden viele andere Raderlebnistage – teilweise auf den Radwegen selbst – in Rheinland-Pfalz initiiert. Viele dieser Events gibt es immer noch und werden zukünftig weiterhin angeboten, wie beispielsweise der Raderlebnistag Gelbachtal (Autofreies Gelbachtal) oder auch der Raderlebnistag der VG Rüdesheim.

Auch wenn die Organisation der Raderlebnistage durch die Verwaltungen erfolgt, sind der Einsatz und das ehrenamtliche Engagement von Vereinen für die Durchführung dieser Veranstaltungen meistens unverzichtbar.

§ 26 POG (Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel) wurde durch das Gesetz vom 23. September 2020 neu in das POG

aufgenommen, um die Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen weiter zu verbessern. Die Vorschrift ist am 6. April 2021 in Kraft getreten.

Erfasst werden öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, die nicht dem Versammlungsgesetz oder ausschließlich der Versammlungsstättenverordnung unterliegen. Raderlebnistage sind weder Versammlungen noch unterfallen sie der Versammlungsstättenverordnung. Damit ist der Anwendungsbereich des § 26 POG für Veranstaltungen dieser Art grundsätzlich eröffnet.

Für die Durchführung von Raderlebnistagen folgt in diesem Sinne aus § 26 POG, dass öffentliche Veranstaltungen und die mit ihnen verbundenen Risiken Gegenstand zahlreicher fachgesetzlicher Regelungen sind. So besteht nach bundes- und besonderen landesrechtlichen Regelungen eine Vielzahl von einzelnen Anzeige- und Genehmigungspflichten. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge fehlen, richten sich die behördlichen Befugnisse nach dem POG. Das POG enthielt zuvor keine Ermächtigung für Gefahrenvorsorgemaßnahmen und es gab keine Regelung, mittels derer der Veranstalter zur Vorlage eines die Gefahrenvorsorge umfassenden Sicherheitskonzepts hätte verpflichtet werden können. Zwar war es geübte Praxis, dass Veranstalter einer Großveranstaltung ein Sicherheitskonzept vorgelegt haben, dies erfolgte aber nur auf kooperativer Basis. Für Großveranstaltungen wurde die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes durch § 26 POG nunmehr gesetzlich verbindlich festgeschrieben.

Bei kleineren Veranstaltungen räumt das Gesetz der Behörde bezüglich der Erforderlichkeit eines Sicherheitskonzepts allerdings einen Beurteilungs- und einen Ermessensspielraum ein. Während das Ermessen auf der Rechtsfolgenseite erscheint (Handlungsermessen: die Behörde kann ein Sicherheitskonzept verlangen), bezieht sich der Beurteilungsspielraum auf den gesetzlichen Tatbestand („soweit dies nach der Art der Veranstaltung erforderlich erscheint“).

Nur wenn die Art der Veranstaltung es erforderlich erscheinen lässt, kann die Ordnungsbehörde bei Veranstaltungen, die keine Großveranstaltung sind, die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangen. Ob ein Sicherheitskonzept nach der Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, erfordert eine Bewertung der erkennbaren Tatsachen und oft auch eine Prognose in die Zukunft. Die Behörde ist somit gehalten, unterschiedliche

Gesichtspunkte zu berücksichtigen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

Mit der Formulierung „*nach der Art der Veranstaltung erforderlich erscheint*“ sind Veranstaltungen gemeint, die einem erhöhten Gefährdungspotential ausgesetzt sind. § 26 Abs. 5 Satz 3 POG benennt beispielhaft Kriterien, die ein erhöhtes Gefährdungspotential begründen können: hohe Personendichte, Zusammensetzung der Besuchergruppen, Veranstaltungsgelände oder Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden.

Als beratende Funktion hat das Ministerium des Innern und für Sport auf Grundlage des § 26 Abs. 4 Satz 4 POG schriftliche Anwendungshinweise erlassen, die auf dessen Webseite unter der Rubrik Unsere Themen/Bürger und Staat/Verfassung und Verwaltung/Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel veröffentlicht sind.

Sie richten sich zwar in erster Linie an die für die Veranstaltungen zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörden, stehen als Orientierungshilfe aber selbstverständlich auch Veranstaltern zur Verfügung.

Darüber hinaus sind auf der genannten Webseite auch FAQs veröffentlicht worden, die Antworten zu besonders häufig gestellten Fragen geben.

Schließlich steht die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier den Ordnungsbehörden und damit mittelbar den Veranstaltern beratend zur Seite.

Aus touristischer Sicht sind Raderlebnistage – gleich welcher Ausprägung und Ausgestaltung – weiterhin als Event relevant. Um die Events weiterhin erfolgreich durchführen zu können, ist jedoch eine enge und frühzeitige Abstimmung der Veranstalter mit den Ordnungsbehörden erforderlich. Allerdings lässt sich auch feststellen, dass die mit Straßensperrungen verbundenen Raderlebnistage sehr viel höheren Koordinierungs- und Kostenaufwand mit sich bringen und vor diesem Hintergrund oftmals nicht mehr ausgeführt werden können.

Raderlebnistage werden aus Sicht der Landesregierung auch künftig stattfinden, sofern der Veranstalter die für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher erforderlichen Vorkehrungen trifft. Mit der Neuregelung des § 26 POG erfolgt eine Kodifizierung der gelebten Praxis in Rheinland-Pfalz. Somit wird die Sicherheit der Raderlebnistage erhöht.

Dass der „Erlebnistag Deutsche Weinstraße“ abgesagt wurde, ist nach hiesigem Kenntnisstand nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass sich

kein Veranstalter fand, der bereit war, die damit einhergehenden Pflichten zu übernehmen – etwa die Erstellung eines Sicherheitskonzepts und die Einrichtung eines Ordnungsdienstes. Darüber hinaus wurde die Veranstaltung ohnehin kritisch gesehen, da Alkoholkonsum und Radfahren (insbesondere auch mit E-Bikes und Pedelecs) problematisch sind, was durch den kontinuierlichen Anstieg der Zahl an Unfällen auf dem „Erlebnistag Deutsche Weinstraße“ eindrucksvoll belegt wird.

Wie bei zahlreichen anderen Events unterliegen auch Raderlebnistage vielen Einflüssen und erfordern Anpassungen der Veranstaltungskonzeptionen im Rahmen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Transformation. In Rheinland-Pfalz wird es daher weiterhin Raderlebnistage geben – gegebenenfalls in einer anderen Form und mit einer erneuerten inhaltlichen Zielsetzung.

Aus touristischer Sicht bewerten wir die Raderlebnistage als einen wertvollen Beitrag im touristischen Angebot des Landes. Sie tragen in vielerlei Hinsicht zu einer positiven Entwicklung bei. Als Event ziehen sie Besucher und Gäste und somit Wirtschaftskraft in die Region. Dies ist gerade jetzt nach den Corona-Lockdowns wichtig. Gleichzeitig wird überregional für den Radtourismus in Rheinland-Pfalz geworben, also dafür die Region zu erkunden und erneut zu besuchen. Radtourismus ist nicht nur ein wachsendes Marktsegment, sondern einer der nachhaltigsten Reiseformen. Die Raderlebnistage können aber auch die Bürger für das Rad als Verkehrsmittel im Alltag sensibilisieren und dafür die Radwege vor der eigenen Haustür neu zu erleben. Das hohe ehrenamtliche Engagement im Zusammenhang mit den Raderlebnistagen darf nicht unerwähnt bleiben. Natürlich tragen die vielfältigen Aktionen im Zusammenhang mit den Raderlebnistagen, die entlang der Strecken organisiert werden, zum Zusammengehörigkeitsgefühl und zum regionalen Selbstbewusstsein bei, was wiederum positiv für die touristische Entwicklung und die Aufgabe als Gastgeber ist.